

3880/AB-BR/2024
vom 26.07.2024 zu 4195/J-BR

Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.412.378

Wien, 15.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4195/J-BR/2024 des Bundesrates Markus Leinfellner und weiterer Bundesräte betreffend steirische Hebammen mit Kassenvertrag** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs durch Krankenversicherungsträger bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Krankenversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Einleitend wies der Dachverband in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Hebammen-Gesamtvertrag vom Dachverband für alle Krankenversicherungsträger und bundesweit abgeschlossen wurde. Der Hebammen-Gesamtvertrag (samt Anlage) ist in den amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung, avsv Nr. 88/2022, kundgemacht und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar.

Gemäß § 9 Hebammen-Gesamtvertrag schließt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Einzelverträge mit den Hebammen für alle Krankenversicherungsträger ab. Die nachfolgenden Auswertungen und Anmerkungen der ÖGK zu den Fragen 1 bis 8 gelten daher auch für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Darüber hinaus gelten die Ausführungen zu den übrigen Fragen gleichermaßen für alle Krankenversicherungsträger.

Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Hebammen mit Kassenvertrag gab es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 in der Steiermark (Aufgliederung nach steirischen Bezirken und den jeweiligen Jahren)?*
- *Wie viele Planstellen für Hebammen mit Kassenvertrag gab es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 in der Steiermark (Aufgliederung nach steirischen Bezirken und den jeweiligen Jahren)?*
- *Wie viele dieser Planstellen waren in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 (zumindest zeitweise) unbesetzt (Aufgliederung nach steirischen Bezirken und den jeweiligen Jahren)?*
- *Wie lange waren diese Planstellen insgesamt unbesetzt (Aufgliederung nach steirischen Bezirken und den jeweiligen Jahren)?*

Zu den Fragen 1 bis 4 darf ich auf die nachfolgende vom Dachverband übermittelte Auswertung verweisen.

01.01.2019				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Unbesetzt	Unbesetzt Zeitraum
Graz-Stadt	4	4		
Graz-Umgebung	4	3	1	vor 2017*
Bruck- Mürzzuschlag	2	1	1	vor 2014*
Deutschlandsberg	1	1		

Hartberg-Fürstenfeld	3	2	1	vor 2014*
Leibnitz	2	1	1	Seit 01.10.2017
Leoben	2	1	1	Seit 01.01.2017
Liezen	2	2		
Murau	1	1		
Murtal	1	1		
Südoststeiermark	3	3		
Voitsberg	1	1		
Weiz	2	1	1	Ab 01.01.2019 bis 31.05.2019
Summe	28	22	6	

*eine genauere Auskunft ist auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen nicht möglich.

01.01.2020				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Unbesetzt	Unbesetzt Zeitraum
Graz-Stadt	4	4		
Graz-Umgebung	4	4		
Bruck-Mürzzuschlag	2	1	1	vor 2014* bis 01.01.2021
Deutschlandsberg	1	1		
Hartberg-Fürstenfeld	3	2	1	vor 2014*

Leibnitz	2	1	1	Seit 01.10.2017 bis 30.09.2020
Leoben	2	1	1	Seit 01.01.2017
Liezen	2	2		
Murau	1	1		
Murtal	1	1		
Südoststeiermark	3	3		
Voitsberg	1	1		
Weiz	2	2		
Summe	28	24	4	

* eine genauere Auskunft ist auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen nicht möglich.

01.01.2021				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Unbesetzt	Unbesetzt Zeitraum
Graz-Stadt	4	4		
Graz-Umgebung	4	4		
Bruck- Mürzzuschlag	2	2		
Deutschlandsberg	1	1		
Hartberg- Fürstenfeld	3	2	1	vor 2014*
Leibnitz	2	2		
Leoben	2	1	1	Seit 01.01.2017

Liezen	2	2		
Murau	1	1		
Murtal	1	1		
Südoststeiermark	3	3		
Voitsberg	1	1		
Weiz	2	2		
Summe	28	26	2	

* eine genauere Auskunft ist auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen nicht möglich.

01.01.2022				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Unbesetzt	Unbesetzt Zeitraum
Graz-Stadt	4	4		
Graz-Umgebung	4	4		
Bruck- Mürzzuschlag	2	2		
Deutschlandsberg	1	1		
Hartberg- Fürstenfeld	3	2	1	vor 2014*
Leibnitz	2	2		
Leoben	2	1	1	Seit 01.01.2017
Liezen	2	2		
Murau	1	1		
Murtal	1	1		

Südoststeiermark	3	3		
Voitsberg	1	0	1	Seit 01.08.2022
Weiz	2	2		
Summe	28	25	3	

* eine genauere Auskunft ist auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen nicht möglich.

Der Dachverband hielt fest, dass im Gesamtvertrag mit Gültigkeit bis inklusive 31. Dezember 2022 keine Teilung von Planstellen vorgesehen war, somit eine besetzte Planstelle einer Hebamme entspricht. Die Versorgungszahlen hätten allerdings gezeigt, dass die Hebammen (aus unterschiedlichsten Gründen) das Vertragsausmaß der ganzen Planstelle meist nicht erfüllt haben. Dadurch habe die Zahl der besetzten Planstellen nicht der tatsächlichen Versorgungswirksamkeit entsprochen und es seien weniger Frauen betreut worden, als vorgesehen.

Ab Inkrafttreten des neuen Gesamtvertrages mit 1. Jänner 2023 trat auch ein neuer Stellenplan in Geltung. Dieser Stellenplan ermöglicht es nun, auch Teilzeitstellen zu besetzen. Die besetzten Planstellen sind daher ab 1. Jänner 2023 nicht mehr den Hebammen mit Kassenvertrag gleichzusetzen, weswegen die Anzahl der Hebammen mit Vertrag (Köpfe) gesondert angeführt wird.

Aufgrund der Teilung hat jede Hebamme die Möglichkeit jenes Vertragsausmaß zu wählen, welches sie tatsächlich versorgungswirksam erfüllen kann. Dadurch kam es zu einer enormen Verbesserung der Versorgung, was in nachfolgenden Tabellen deutlich wird:

01.01.2023				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Köpfe	Unbesetzt
Graz-Stadt	9	5,75	8	3,25
Graz-Umgebung	4,5	1,25	2	3,25
Bruck-Mürzzuschlag	2,5	2	2	0,5
Deutschlandsberg	1,5	0,5	1	1,0

Hartberg-Fürstenfeld	2,5	1,5	2	1,0
Leibnitz	2,5	1,75	2	0,75
Leoben	1,5	0,75	1	0,75
Liezen	2	0,75	2	1,25
Murau	1	1	2	
Murtal	2	0,5	2	1,5
Südoststeiermark	2	1,75	3	0,25
Voitsberg	1	0,5	2	0,5
Weiz	3	2,5	3	0,5
Summe	35	20,5	32	14,5

Hiezu merkte der Dachverband ergänzend an, dass im Rahmen der Verhandlungen zum neuen Gesamtvertrag ein neuer, evaluiert und vor allem erweiterter Stellplan in Kraft trat, woraus sich gegenüber dem Jahr 2022 auch weitere, offene Planstellen ergaben, die bei erstmaliger Ausschreibung Ende 2022 (für Vertragsbeginn ab 1. Jänner 2023) nicht sofort besetzt werden konnten. Diese werden seither in regelmäßigen Abständen ausgeschrieben.

Abschließend hielt der Dachverband fest, dass die Abrechnungen des Jahres 2023 noch nicht zur Gänze abgeschlossen sind, weswegen ein weiterer Zuwachs wahrscheinlich ist.

Fragen 5 bis 8:

- Wie viele Hebammen mit Kassenvertrag gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in der Steiermark (Aufgliederung nach steirischen Bezirken)?
- Wie viele Planstellen für Hebammen mit Kassenvertrag gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in der Steiermark (Aufgliederung nach steirischen Bezirken)?
- Wie viele dieser Planstellen sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung unbesetzt (Aufgliederung nach steirischen Bezirken)?

- *Wie lange sind diese Planstellen bereits unbesetzt (Aufgliederung nach steirischen Bezirken)?*

Zu den Fragen 5 bis 8 darf ich auf die nachfolgende vom Dachverband übermittelte Auswertung verweisen.

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (01.04.2024)				
Bezirk	Planstellen	Besetzt	Köpfe	Unbesetzt
Graz-Stadt	9	7,75	13	1,25
Graz-Umgebung	4,5	2,5	7	2,0
Bruck-Mürzzuschlag	2,5	2,5	3	
Deutschlandsberg	1,5	0,5	1	1,0
Hartberg-Fürstenfeld	2,5	1,5	2	1,0
Leibnitz	2,5	1,75	2	0,75
Leoben	1,5	1	2	0,5
Liezen	2	0,75	2	1,25
Murau	1	1	2	
Murtal	2	0,5	2	1,5
Südoststeiermark	2	1,75	3	0,25
Voitsberg	1	0,75	3	0,25
Weiz	3	2,5	3	0,5
Summe	35	24,75	45	10,25

Der Dachverband hielt ergänzend fest, dass mit Ausnahme der vor dem 1. Jänner 2023 als offen angeführten Planstellen (vgl. Tabelle 2022: Hartberg-Fürstenfeld, Leoben, Voitsberg) auch aktuell die anderen in der Spalte „unbesetzt“ ausgewiesenen Planstellen seit dem 1. Jänner 2023 als vakant gelten.

Neben der Verdoppelung der Anzahl an Vertragspartnerinnen seit 2019 (von 22 auf 45 Vertragspartnerinnen), insbesondere seit 2022, kann auch anhand der Versorgungszahlen ein deutlicher Zuwachs bestätigt werden. Im Jahr 2019 wurden 1.403 Frauen durch

Hebammen mit Kassenvertrag versorgt. Im Jahr 2023 wurden 2.485 Frauen betreut, das entspricht einem Zuwachs um 77 %.

Abschließend merkte der Dachverband erneut an, dass die Abrechnungen des Jahres 2023 noch nicht zur Gänze abgeschlossen sind, weswegen ein weiterer Zuwachs wahrscheinlich ist. Zum Jahr 2024 können – nach Mitteilung des Dachverbands – noch keine Aussagen getroffen werden.

Frage 9:

- *Wie stellt sich die aktuelle Tarif- bzw. Honorarordnung für Hebammen mit Kassenvertrag in der Steiermark dar (falls zu umfangreich, bitte als Beilage zur Anfragebeantwortung)?*

Die Tarif- und Honorarordnung sind Bestandteile des Gesamtvertrages und gelten bundesweit einheitlich. Die Vertragstarife sind in der Anlage 5 des Gesamtvertrages festgelegt („Leistungen und Tarife“). Die Voraussetzungen, unter welchen diese Tarife verrechnet werden können, finden sich in der Anlage 3 („Honorarordnung“).

Nähere Informationen zu den aktuellen Tarif- und Honorarordnungen können den entsprechenden Anlagen des Gesamtvertrages entnommen werden (avsv Nr. 88/2022).

Frage 10:

- *Welche Kritikpunkte bzw. Verbesserungsvorschläge werden von Hebammen bzw. deren Interessenvertretungen hinsichtlich der geltenden Tarif- bzw. Honorarordnung für Hebammen mit Kassenvertrag häufig genannt (bspw. höhere Fahrtkostenabgeltung, bessere Leistungshonorare etc.)?*

Der Dachverband teilte mit, dass mit dem Österreichischen Hebammengremium ein positiver und konstruktiver Austausch besteht. In den Verhandlungen zum neuen Gesamtvertrag konnten viele positive Entwicklungen verzeichnet werden, wie z.B. die Möglichkeit von Teilzeitstellen oder eine attraktive Honorierung inklusive Wertsicherungsklausel. Gemäß dem seit 1. Jänner 2023 geltenden Gesamtvertrag werden die Tarife schrittweise bis 2025 erhöht und ab 2025 automatisch valorisiert. Hinsichtlich der Tarif- und Honorarordnung sei vom Hebammengremium bestätigt worden, dass diese attraktiv seien.

Verbesserungsvorschläge werden zwischen dem Dachverband und dem Österreichischen Hebammengremium konstruktiv besprochen.

An mein Ressort wurden diesbezüglich keine Anliegen herangetragen, zumal die Verhandlung und der Abschluss der Tarif- bzw. Honorarordnung als Teil des Gesamtvertrages dem der Selbstverwaltung unterliegenden Vertragspartnerrecht zuzuordnen sind und mir in diesem Zusammenhang keine bestimmende Einflussnahme zukommt.

Frage 11:

- *Wann hat die letzte Evaluierung der Anzahl an Planstellen für Hebammen mit Kassenvertrag in der Steiermark stattgefunden?*

Nach Information des Dachverbandes erfolgte eine umfassende und bundesweite Evaluierung der Versorgungssituation und des Stellenplanes im Jahr 2022 im Vorfeld des Neuabschlusses des Hebammen-Gesamtvertrages. Die Evaluierungsergebnisse wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Gesamtvertrag mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2023 berücksichtigt und haben zu einer deutlichen Erweiterung des Stellenplanes geführt.

Frage 12:

- *Welche Erkenntnisse wurden daraus gewonnen?*

Der Dachverband wies in diesem Zusammenhang neuerlich daraufhin, dass es in früheren Stellenplänen nicht möglich war, Planstellen zu teilen. Aus diesem Grund wurde jede Hebamme als „voll-freiberufliche“ Hebamme gewertet. In der Evaluierung zeigte sich, dass die Abrechnungsdaten diese Verfügbarkeit der Hebammen nicht widerspiegeln. Daher war eine zentrale Erkenntnis das Erfordernis der Schaffung von Teilzeitstellen, welche im Rahmen der Verhandlungen auch umgesetzt wurden.

Zudem wurde der Stellenplan auf höchstem Niveau ausgebaut und entsprechend der Bevölkerungs- und Geburtenzahl neu verteilt.

Frage 13:

- *Wann ist die nächste derartige Evaluierung geplant?*

Nach Mitteilung des Dachverbandes ist eine weitere gesamthafte Evaluierung derzeit nicht geplant. Teilevaluierungen einzelner Regionen erfolgen anlassbezogen.

Fragen 14 und 15:

- *Welche Maßnahmen wurden in dieser Gesetzgebungsperiode gesetzt, um die Situation für Hebammen mit Kassenvertrag zu verbessern?*
- *Welche weiteren Maßnahmen werden derzeit geprüft und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den freiberuflich tätigen Hebammen werden durch privatrechtliche Verträge (Gesamtverträge) geregelt, die vom Dachverband mit der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung – dem Österreichischen Hebammengremium – abzuschließen sind.

Aufgrund der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes kommt mir im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches keine bestimmende Einflussnahme auf die Belange des Vertragspartnerrechts (insbesondere auf den Inhalt der Gesamtverträge) zu, solange sich diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bewegen.

Der Dachverband teilte mit, dass durch den neuen Gesamtvertrag per 1. Jänner 2023 eine enorme Attraktivierung des Kassenvertrages für Hebammen erreicht werden konnte. Derzeit sind seitens der Sozialversicherung keine weiteren Maßnahmen in Planung. Der Dachverband betonte, dass ein guter Austausch mit dem Österreichischen Hebammengremium besteht, um bei Bedarf weitere Maßnahmen gemeinsam umzusetzen.

Frage 16:

- *Was entgegnen Sie bzw. Ihr Ressort bzw. die ÖGK der Kritik einiger Hebammen mit Kassenvertrag, dass gerade in den obersteirischen Bezirken oftmals lange Fahrtstrecken anfallen und die kassentarifliche Verrechnung diesen Umstand nicht ausreichend würdigt?*

Der Dachverband führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine allfällige Fahrzeit grundsätzlich im Honorar pauschal mitberücksichtigt und zur Gänze abgegolten ist. Der Fahrzeitanteil wurde anhand von Durchschnittswerten gemeinsam mit dem Österreichischen Hebammengremium festgelegt. Der Dachverband will festgehalten wissen, dass kürzere Fahrstrecken und längere Fahrstrecken sich gegenseitig ausgleichen.

Zudem werden tatsächlich zurückgelegte Fahrstrecken mit dem amtlich festgelegten Kilometergeld honoriert. Dadurch werden regionale Strukturunterschiede und Distanzen berücksichtigt. Außerdem gibt es für Hausbesuche höhere Tarife als für Besuche in der Ordination. Für nähere Informationen hiezu darf auf die Anlage 5 („Leistungen und Tarife“) des Hebammen-Gesamtvertrages, avsv Nr. 88/2022, verwiesen werden.

Frage 17:

- *Was entgegnen Sie bzw. Ihr Ressort bzw. die ÖGK der Kritik einiger Hebammen mit und ohne Kassenvertrag sowie zahlreicher junger Mütter, dass es gerade außerhalb des steirischen Zentralraums – insbesondere in der Obersteiermark – zu wenige Planstellen für Hebammen mit Kassenvertrag gibt?*

Nach Mitteilung des Dachverbandes erfolgte die Stellenplanung anhand der Bevölkerungs- und Geburtenzahl. Deshalb konnte klar festgestellt werden, dass im Verhältnis zur Bevölkerungs- und Geburtenzahl über die ganze Steiermark hinweg annähernd gleich viele Planstellen bestehen.

Wie aus der Beantwortung der Fragen 5 bis 8 ersichtlich, gibt es jedoch derzeit noch unbesetzte Planstellen. Die Krankenversicherungsträger sind bemüht diese möglichst zeitnah zu besetzen, weshalb die Planstellen viermal jährlich zur Besetzung ausgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

